

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 22 (1947)
Heft: 2

Artikel: Arbeitslenkung im Malergewerbe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landwirtschaftszone dagegen will eine Mischung von Landwirtschaft und Bebauung verhindern und dafür sorgen, daß der Bauer in wirtschaftlich vernünftiger und vorteilhafter Weise seiner Arbeit nachgehen kann, ungestört durch die vordringende städtische Bebauung. Diese Zone umfaßt zum allergrößten Teil Flächen, die auch gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden und deren heute Bewertung sich kaum vom landwirtschaftlichen Wert entfernt. In der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich nur land- und forstwirtschaftliche Bauten zugelassen, einschließlich der dazugehörigen Wohnhäuser. Es können dort aber auch neue landwirtschaftliche Wohnsiedlungen entstehen, wenn sie nämlich eine noch stärkere Nutzung verbürgen, zum Beispiel durch Gemüsekultur und Blumenzucht usw. und wenn Form und Ausmaß der verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe deren weitere rationelle Bewirtschaftung ermöglichen. Schließlich dient die Zone auch zur Bereitstellung der notwendigen Flächen für Dauerfamiliengärten.

Die Notwendigkeit einer Grünzone steht wohl kaum zur Diskussion. Sie soll die für die künftige gesunde Entwicklung der Stadt notwendigen Grün- und Freigeiete vor der Überbauung schützen. Sie umfaßt nicht nur öffentliche Grünanlagen, sondern auch andere Erholungsflächen wie Sportanlagen, Frei- und Strandbäder usw. Sie dient auch dazu, Industrie- und Wohngebiete voneinander zu trennen und auch

landschaftliche schützenswerte Teile der näheren Umgebung, wie Waldränder, Fluß- und Bachufer, Aussichtspunkte usw., unüberbaut zu bewahren. Es sollen darin aber auch öffentliche Gebäude, wie Schulhäuser, Kirchen usw. untergebracht werden.

Es ist uns leider versagt, im Rahmen dieses Artikels auf weitere Einzelheiten einzugehen. Dagegen sei hier auf die den Stimmberechtigten zugestellte Weisung des Stadtrates verwiesen, die auf alle Fragen erschöpfende Auskunft geben kann. Besonderes Interesse wird auch der reproduzierte Zonenplan finden.

Sicher ist, daß die neue Bauordnung für das soziale Zürich einen großen Fortschritt bedeutet und ohne Zweifel bald auch für kleinere und größere Gemeinden im Land als Vorbild dienen wird. Sie garantiert helle, luftige und sonnige Wohnungen. Gerade die Baugenossenschaften, die sich bis heute immer für gesunde und moderne Wohnbauten eingesetzt haben und sie zum Teil auch verwirklicht, werden nicht versäumen, diesem Werk, das ganz im Einklang mit ihren Bestrebungen steht, ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, um auch den andern Bürgern Zürichs zu zeitgemäßen Wohnungen zu verhelfen.

*Schweiz. Verband für Wohnungswesen,
Sektion Zürich.*

VOLKSWIRTSCHAFT

Arbeitslenkung im Malergewerbe

(Eing.) Hunderte von Malerarbeitern sind diesen Winter wieder ohne Arbeit. Die leider weitverbreitete Meinung, daß diese Arbeitslosigkeit saisonmäßig notwendig sei, ist irrig.

In der Tat gibt es viele Malerarbeiten, die im Winter ebensogut ausgeführt werden können wie in den mit Arbeit ohnehin überlasteten Sommermonaten. So wie im Winter oftmals in offenen und ungeheizten Neubauten Malerarbeiten ausgeführt werden müssen, so ließen sich auch in fertigen

und bewohnten Häusern Zimmer, Büros oder Treppenhäuser renovieren und in den Malerwerkstätten selbst Jalousieläden oder Gartenmöbel neu streichen.

Die Zürcher Malermeister und ihre Arbeiter sowie das städtische Arbeitsamt ersuchen Hausbesitzer, Hausverwaltungen und Private, diesen Tatsachen in vermehrtem Maße Rechnung zu tragen und Malerarbeiten auch im Winter zu vergeben.

Die neuen Forderungen der Bauarbeiter

Der erweiterte Zentralvorstand des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes beschloß, den Landesmantelvertrag, der am 14. Mai abläuft, zu kündigen und dem Schweizerischen Baumeisterverband die untenstehenden Forderungen zu unterbreiten.

1. Die während und nach der Kriegszeit vereinbarten Lohnanpassungen werden zu den Grundlöhnen hinzugeschlagen und bilden mit diesen zusammen die gegenwärtigen Vertragslöhne.

2. Die bestehende maximale wöchentliche Arbeitszeit wird wie folgt herabgesetzt:

Von 49 ¹ / ₂ bis 50	auf 48 Stunden
von 52 bis 52 ¹ / ₂	auf 50 Stunden
von über 52 ¹ / ₂	auf 52 Stunden.

Den Berufsgruppen mit bereits kürzeren Arbeitszeiten ist es freigestellt, ebenfalls eine Verkürzung derselben anzubehagen.

3. Mit der Arbeitszeitverkürzung erfolgt ein entsprechender Lohnausgleich.

Zu den aus der Zusammenfassung der Grundlöhne und der Lohnanpassung sich ergebenden Vertragslöhnen wird eine allgemeine Lohnerhöhung von 20 Rappen pro Stunde gefordert.

5. Die kantonalen, regionalen sowie lokalen Arbeitsverträge sind zu revidieren und zu vereinfachen. Die teilweise zu zahlenden Lohnansätze sind auf wenige zu reduzieren durch Erhöhung der niedrigen Ansätze. Die Lohnunterschiede zwischen Ortschaften mit gleichen Lebenshaltungskosten sind durch Aufrundung der niedrigen Lohnansätze zu beheben.

Bei den genannten Arbeitsverträgen sind auch andere allfällige notwendige Änderungen vorzunehmen.

6. Die Ferienentschädigung wird von 3 auf 4 Prozent des Bruttolohnes erhöht.